

Richtlinien über die Vergabe eines Familien- und Kulturpasses der Gemeinde Allmersbach im Tal

§ 1 Berechtigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Allmersbach im Tal.
- (2) Der Pass wird ausgestellt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehöriger gem. § 20 und §36 des SGB XII bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

§ 2 Begriff des Einkommens bzw. des Familieneinkommens

- (1) Als Einkommen bzw. als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII.
- (2) Vom Einkommen werden abgesetzt:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen
 - c. Kirchensteuer
 - d. bei behinderten Haushaltsangehörigen die gesetzlichen Steuerfreibeträge
 - e. Kindergeld
 - f. Erziehungsgeld
 - g. Elterngeld bis zur Freigrenze nach §10 BEEG

(3) Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II, Familienzuschlag oder Wohngeld kann der Familien- und Sozialpass ohne besondere Berechnung ausgestellt werden.

§ 3 Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Pfändungsfreibeträgen nach § 850 ZPO +25%.

§ 4 Verfahren

- (1) Für jedes berechnete Familienmitglied **ab dem 7. Lebensjahr** wird ein eigener Ausweis ausgestellt.
- (2) Der Familien- und Kulturpass ist **nur mit Lichtbild** oder **in Verbindung mit einem Lichtbildausweis** gültig.

§ 5 Gültigkeitsdauer

- (1) Der Familien- und Kulturpass wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Das Fristende wird von der Vergabestelle festgelegt.
- (2) Bei Vorliegen der Vergabevoraussetzung wird der Pass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer um ein weiteres Jahr verlängert.
- (3) Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Pass ist zurückzugeben:
 - a) bei Überschreitung der Einkommensgrenze
 - b) bei Wegzug
 - c) nach Ablauf der Gültigkeit

§ 6 Vergünstigungen und Zuschuss

Die Leistungen des Familien- und Kulturpasses sind nachrangig gegenüber Leistungen Dritter. Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets sind von den Vergünstigungen ausgenommen. Ausgenommen vom Nachrang sind Spenden. Inhaber des Passes erhalten

- (1) eine 50%ige Ermäßigung:
 - a. auf das Eintrittsgeld für das Hallenbad Backnang (ohne Punktekarte)
 - b. auf das Eintrittsgeld für das Freibad Backnang (ohne Punktekarte). Zudem wird die Familiensaisonkarte der Bäder auf den Preis einer Erwachsenen-saisonkarte ermäßigt. *)
 - c. für einen Kurs oder ein vergleichbares Seminar pro Semester der Volkshochschule (jedoch max. von 130 EUR Kursgebühr)
 - d. auf den Mitgliedsbeitrag bei einem Allmersbacher (Sport-) Verein
 - e. auf die Elternbeiträge in einem Allmersbacher Kindergarten und auf die Entgelte für Betreuungsangebote an der Grundschule Im Wacholder
- (2) eine 75%ige Ermäßigung:

auf Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule (ausgenommen Einzelunterricht) und Jugendkunstschule;
Familien, bei denen mehr als 2 Kinder gleichzeitig die Jugendmusikschule besuchen, haben für das 3. und jedes weitere Kind keine Unterrichtsentgelte (ausgenommen Einzelunterricht) zu zahlen.
Es wird maximal ein Kurs pro Semester und Kind bezuschusst.
- (3) einen Zuschuss zu den Kosten eines einzelnen Mittagessens an Schulen in Trägerschaft der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in der Höhe, dass der Selbstkostenanteil von 1,00 € nicht überschritten wird.

§ 7 Schlussvorschrift

Im Einzelfall kann der Bürgermeister abweichende Entscheidungen treffen.

§8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 23.11.2011.